



## Empfehlungen der GST

# COVID-19: Vorgehensweise bei positiv getesteten Angestellten und bei Verdachtsfällen

Für Tierarztpraxen und -kliniken ist der Umgang mit auf COVID-19 positiv getesteten Angestellten oftmals mit Unsicherheiten verbunden. Dasselbe gilt bei Mitarbeitenden, bei denen das erhöhte Risiko einer Erkrankung besteht, weil sie mit einer positiv getesteten Person physisch in Kontakt standen. Folgende Empfehlungen sollen bei der Vorgehensweise helfen.

## 1 Meine Angestellte weist typische Krankheitssymptome von COVID-19 auf: Was muss ich tun?

Fühlt sich eine Angestellte krank oder hat sie einzelne [Symptome](#), die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen, empfehlen wir folgendes Vorgehen:

1. Zuhause bleiben, soziale und berufliche Kontakte möglichst vermeiden.
2. [COVID-19-Check](#): Dieser Test gibt Auskunft darüber, ob ein Test angezeigt ist oder nicht. Die Mitarbeiterin kann auch mit ihrem Hausarzt Kontakt aufnehmen.  
⇒ Wird kein Test empfohlen, sollte die betroffene Angestellte zuhause bleiben, bis die Symptome abklingen, mindestens aber 24 Stunden.
3. **Bei Testempfehlung**: Testen lassen, wenn der COVID-19-Check oder die Hausärztin dies empfiehlt. Testkosten werden vom Bund übernommen, wenn die Testkriterien des BAG erfüllt sind.
4. **Während der Testphase**: Nach Möglichkeit zuhause bleiben und soziale und berufliche Kontakte vermeiden.

**Merke:** Bei einschlägiger [Symptomatik](#) sind in der Regel die Voraussetzungen für eine ärztliche Krankschreibung erfüllt und es liegt eine unverschuldete Arbeitsverhinderung vor. Der Arbeitgeber oder die Krankentaggeldversicherung übernimmt die Lohnfortzahlung.

## 2 Das Testergebnis meines Mitarbeiters ist positiv: Wie gehe ich nun vor?

Ist der COVID-19-Test eines Angestellten positiv, empfiehlt die GST folgende Vorgehensweise:

1. **Isolation**: Der Mitarbeiter begibt sich in Isolation und befolgt die [Isolationsanweisungen des BAG](#)
2. **Covid-Code**: Nutzer der SwissCovidApp können bei der zuständigen kantonalen Behörde einen Covid-Code beantragen und damit die freiwillige Benachrichtigungsfunktion für andere Nutzerinnen aktivieren.

3. **Ende der Isolation:** Die kantonale Behörde informiert die betroffene Person über das Ende der Isolation. Die Isolation sollte mindestens 10 Tage dauern.
4. Führen Sie zum Schutz der restlichen Mitarbeiter eine Umgebungsabklärung durch. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

**Merke:** Während der Isolation hat die angestellte Person Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber oder die Krankentaggeldversicherung, sofern sie infiziert und krank bzw. arbeitsunfähig ist. Wenn die angestellte Person nur infiziert ist und keine einschlägigen Symptome aufweist, erhält sie während der Isolation eine EO-Erwerbsausfallentschädigung, es sei denn, es liege kein Erwerbsausfall vor, z. B. weil Home Office möglich ist. Fragen Sie bei Ihrer Ausgleichskasse nach.

### 3 Meine Mitarbeiterin hatte Kontakt mit einer infizierten Person, was nun?

Wenn eine Angestellte Kontakt mit einer positiv auf COVID-19 getesteten Person hatte, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

1. Die Angestellte befolgt die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#).
2. Gesundheitszustand fortlaufend beobachten.
3. Weiterarbeiten unter angemessenen Schutzmassnahmen möglich (Maskenpflicht, Kontaktbeschränkung mit Mitarbeitern und Kunden), nach Möglichkeit Home-Office. Für weitere Infos zu den Schutzmassnahmen des Arbeitgebers: [Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz](#).
4. **Wenn Krankheitssymptome auftreten:** siehe Ziff. 1 vorstehend.
5. **Bei engem Kontakt mit einer infizierten Person:** Die zuständige kantonale Behörde wird die betroffene Person kontaktieren und eine Quarantäne anordnen (zur Definition «enge Kontaktperson» vgl. [BAG](#)).

**Merke:** Bei einer behördlich angeordneten Quarantäne zufolge eines **engen** Kontakts hat die betroffene Angestellte Anspruch auf EO-Erwerbsausfallentschädigung. Fragen Sie bei Ihrer Ausgleichskasse nach. Sofern die betroffene Angestellte zwar mit einer infizierten Person Kontakt hatte, aber nicht behördlich in Quarantäne gesetzt wurde und keine COVID-19-spezifischen Symptome aufweist, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führen, kann der Arbeitgeber diese Person aus arbeitsrechtlicher Sicht nur unter Lohnfortzahlung nach Hause schicken.

Wurde die Angestellte mittels SwissCovidApp über einen Kontakt mit einer infizierten Person gewarnt, empfiehlt die GST das oben beschriebene Vorgehen. Zusätzlich kann sich die betroffene Person bei der in der App angegebenen Infoline melden.



### **COVID-19 und Arbeitsrecht**

Haben Sie Fragen im Zusammenhang mit COVID-19 und Arbeitsrecht? Der Rechtsdienst GST steht Ihnen gerne zur Verfügung unter [recht@gstsvs.ch](mailto:recht@gstsvs.ch) oder zu den ordentlichen Rechtsauskunftszeiten unter Tel. 031 307 35 35:

Mo: 09h00 bis 12h00

Di: 13h00 bis 16h00

Do: 09h00 bis 12h00

Stand: 1. September 2020